

Wiederholungsgefahr besteht.¹⁶¹⁷ Die Beweislast liegt diesbezüglich beim Betroffenen. Diese Voraussetzungen gelten für rechtswidrige Datenverarbeitungen durch Behörden und jene durch Privatpersonen gleichermaßen.¹⁶¹⁸ Die betroffene Person kann in diesem Zusammenhang nicht nur die Unterlassung der widerrechtlichen Datenverarbeitung an sich, sondern auch die (Wieder-)Herstellung des rechtmäßigen Zustands, etwa durch Berichtigung oder eine Verzichtserklärung seitens der Behörde¹⁶¹⁹ bzw der Privatperson¹⁶²⁰, begehren.

Der Unterlassungsanspruch kann jedoch nicht zeitlich unbegrenzt geltend gemacht werden; als Grenze gilt die Rechtsmissbräuchlichkeit und damit der Verstoß gegen Treu und Glauben, wobei weder die (schweizerische) Rsp noch die Lehre einen konkreten Zeitrahmen abstecken.¹⁶²¹ Dieser Grundsatz ist für den Unterlassungsanspruch sowohl gegenüber Behörden als auch gegenüber Privatpersonen als Verantwortliche heranzuziehen, da der Anspruch ursprünglich dem Privatrecht entspringt¹⁶²² und im öffentlichen Recht gleichermaßen anwendbar ist.¹⁶²³

Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage lässt sich der Unterlassungsanspruch der betroffenen gegenüber Behörden und Privatpersonen hinsichtlich der rechtswidrigen Datenverarbeitung in der DS-GVO nicht direkt aus dem Wortlaut der einzelnen Vorschriften ableiten, was die Rechtssicherheit einschränkt. Jedoch bedeutet dies mE nicht, dass dieser bedeutsame Anspruch nicht mehr existiert: Vielmehr kann er im Rahmen einer teleologischen Interpretation aus den Art 5 ff DS-GVO abgeleitet werden, da daraus hervorgeht, dass eine Datenverarbeitung, welche die Voraussetzungen für ihre Zulässigkeit nicht erfüllt, rechtswidrig ist und daher nicht vorgenommen werden darf.¹⁶²⁴ Dies wird durch Art 58 Abs 2 lit f DS-GVO bestätigt, wonach eine Aufsichtsbehörde (in Liechtenstein die Datenschutzstelle¹⁶²⁵) ein Verarbeitungsverbot anordnen darf. Unklar ist jedoch, ob die Grundlage des gerichtlich geltend zu machenden Anspruchs auf Unterlassung aufgrund einer Persönlichkeitsverletzung (Art 39 Abs 1 PGR) auch auf die an sich unmittelbar anwendbare DS-GVO anwendbar ist: Zwar wird

¹⁶¹⁷ Vgl *Frick*, Persönlichkeitsrechte (1991), 269; *dies*, Persönlichkeitsrechte, 18; *Hausheer/Aebi-Müller*, Personenrecht³, Rz 14.14.

¹⁶¹⁸ Die Anspruchsgrundlage des Unterlassungsanspruches gegenüber Privatpersonen wird durch Art 37 DSGVO iVm Art 39 Abs 1 PGR gewährleistet.

¹⁶¹⁹ Vgl *Waldmann/Bickel* in *Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 12, Rz 165.

¹⁶²⁰ Vgl *Hausheer/Aebi-Müller*, Personenrecht⁴, Rz 14.15 f.

¹⁶²¹ Vgl BGER 1A_295/2005, Erw 2.1.

¹⁶²² S Art 2 Abs 2 PGR.

¹⁶²³ S dazu die entsprechenden Ausführungen und Nachweise in Kapitel 7.4.3.2.

¹⁶²⁴ So auch *Weiss*, Rechtsbehelfe und Klagen, in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 319 [324].

¹⁶²⁵ S dazu die Ausführungen in Kapitel 7.11.2.3.